

A. Christi 1130 dem ersten Land-Grafen in Thüringen, Ludovico III. zwölf Thüringische Grafen, zum Erb-Hof-Gesinde, wie in denen alten Chronicen diese Redens-Art enthalten, untergeben hat, wovon einige alte Thüringische Annales, welchen viele neuere Geschicht-Schreiber gefolget, sattsam Nachricht ertheilet haben.

§. 3.

Solche alte und neuere Nachrichten wollen aber viele * nicht gelten lassen; sondern sie fordern ein glaubwürdiges Documentum coævum, und insonderheit das Rayserl. Diploma, darinne die Constitution dieser zwölf Grafen ausdrücklich enthalten. Vide gründlichen Beweis, daß das Fürstliche und Gräfliche Haus Schwartzburg ein uhralter, freyer, unmittelbahrer Reichs-Stand, &c. &c. pag. 34 Dahero haben auch viele neuere Sribenten gewünschet, daß solches Diploma möchte ans Licht gebracht werden. Vid. Schlegelius, de nummis antiquis Isenac. Mühlhusin. North. &c. pag. 28 & seqq. Riccius im zuverlässigen Entwurf von dem landsässigen Adel in Teutschland, &c. Cap. VIII. §. 4. und 5. pag. 99 & seqq. Insonderheit verdienet bey diesem Auctore, pag. 97 & seqq. Diejenigen Stellen nachgelesen zu werden, welche aus wichtigen Annalibus antiquis Thuring. so in Menckenii T. II. pag. 1681, und T. III. Scriptorum Rer. German. pag. 1262 befindlich sind,

)(2

vor-

* In diese Controvers mich zu meliren, habe ich als ein Privatus niemals willens gehabt; noch vielweniger bin ich willens, durch diese Anmerkungen mich darein zu meliren. de quo solennissime protestor. Historice tantum hæc adduxisse, licebit.